

B e r i c h t

der

Kommission für Finanzen und Zölle

über

den Entwurf eines Gesetzes wegen Anfertigung und Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen. (Nr. 128 der Drucksachen.)

(Anmerkung: Der Gesetz-Entwurf ist unter Nr. 58 Bg. 54 S. 381 der Anl. z. d. Berh. d. Zweiten Kammer bereits gedruckt.)

Bei Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfs hat die unterzeichnete Kommission von Erörterung der Fragen, ob und in welchem Betrage der Staatsregierung ein Kredit zu bewilligen, ferner ob dieser durch Vermehrung der unverzinslichen Staatsschuld herbeizuführen sei, Umgang genommen, weil in Betreff dieser Fragen besondere Vorlagen, nämlich der Gesetz-Entwurf, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militärverwaltung für die Jahre 1850 und 1851, so wie der Gesetz-Entwurf, betreffend die Auflösung der Darlehnskassen, gemacht worden sind und die Kommission ihre Ansicht hinsichtlich der Vermehrung der unverzinslichen Staatsschuld in dem unter dem 26. Februar d. J. erstatteten Berichte ausführlich dargelegt hat. An ihrem früheren Beschlusse festhaltend, wonach die Darlehnskassenscheine der unverzinslichen Staatsschuld nicht hinzutreten, sondern eingezogen und vernichtet werden sollen, entschied sich die Kommission dahin, ihre Vorschläge wegen Anfertigung und Ausgabe neuer Kassenanweisungen principaliter nur in Betreff der mit 20,842,347 Rthlr. circulirenden Kassenanweisungen zu machen, für den Fall jedoch, daß die Kammer die Vermehrung der unverzinslichen Staatsschuld um den Betrag der Darlehnskassenscheine von 10 Millionen Thaler beschließen sollte, event. ihre Vorschläge auf den Gesamtbetrag von 30,842,347 Rthlr. zu richten.

Was die Anfertigung neuer Kassenanweisungen anbelangt, so beruht es auf Notorität, daß die gegenwärtig im Umlauf befindlichen Kassenanweisungen, welche auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 14. November 1835, 5. Dezember 1836 und 9. Mai 1837 ausgegeben worden sind und nach dem Gesetze vom 7. März v. J. im Betrage von 20,842,347 Rthlr. circuliren, durch den langjährigen Gebrauch sehr schadhast geworden sind, so daß, wie die Motive zum Gesetz-Entwurf anführen, der Geldwerth der umgetauschten defekten Kassen-Anweisungen in den letzten sechs Monaten monatlich gegen 50,000 Rthlr. betragen hat und der vorhandene Bestand an Blankets bis zum Schlusse des Jahres 1852 wahrscheinlich absorbiert sein wird. Die Darlehnskassenscheine, welche erst in Folge des Gesetzes vom 15. April 1848 ausgefertigt wurden, sind zwar noch von guter Beschaffenheit, falls indeß die unverzinsliche Staatsschuld um ihren Betrag vermehrt werden soll, spricht für die Umwandlung derselben in neue Kassenanweisungen, daß sie leicht nachzuahmen sind, weil bei der Eile, mit welcher sie angefertigt werden mußten, die wünschenswerthe Vollendung nicht erreicht werden konnte. Bei der Umwandlung werden ferner die Kennzeichen des Papiergeldes durch Verringerung der Gattungen ver-

einfacht und wird hierdurch die Verbreitung falscher Scheine erschwert. Auch erscheint es angemessen, daß nach Auflösung der Darlehnskassen dem Papiergelde die entsprechende Bezeichnung gegeben und eine angemessene Vertheilung der Apoints herbeigeführt wird.

Nach Auskunft der Staats-Regierung bestehen die Kassenanweisungen in:

1,000,000	Rthlr. in Apoints zu	500	Rthlr.
1,400,000	=	=	= 100 =
5,000,000	=	=	= 50 =
7,060,000	=	=	= 5 =
6,382,347	=	=	= 1 =

überhaupt 20,842,347 Rthlr., so daß in den größeren Apoints von 500, 100 und 50 Rthlr. 7,400,000 Rthlr. und in den kleinen Apoints von 5 und 1 Rthlr. 13,442,347 Rthlr. umlaufen. Zieht man noch die Darlehnskassenscheine in Betracht, welche im Betrage von 10,000,000 Rthlr., und zwar 4 Millionen in Apoints zu 5 Rthlr. und 6 Millionen in Apoints zu 1 Rthlr., ausgefertigt sind, so erhöht sich das in kleinen Apoints coursirende Papiergeld auf die Summe von 23,442,347 Rthlr., und zwar:

11,060,000	Rthlr. zu	5	Rthlr.
12,382,347	=	=	= 1 =

Die Kommission ist einstimmig der Ansicht, daß hiermit das richtige Verhältniß zwischen den großen und kleinen Apoints nicht getroffen, vielmehr die Summe der letzteren zu hoch gegriffen sei.

Insbondere wurde angeführt, daß das Metallgeld, welches der Geld-Circulation als Basis dienen müsse, mehr und mehr verdrängt würde, daß bei politischen Erschütterungen auch die unteren Volksklassen durch Verlust an Papiergeld bedroht würden und hieraus ein Mißtrauen gegen alle Gattungen hervorgehen könnte, ferner, daß der Verkehr durch die große Zahl der kleinen Apoints erschwert werde, daß die Verbreitung falscher Kassen-Anweisungen durch Unterschieben in Pakete erleichtert werde, daß bei Annahme vieler kleiner Kassen-Anweisungen nicht gleiche Aufmerksamkeit wie auf eine Kassen-Anweisung von hohem Betrage verwendet werde, und daß schon vor Ausfertigung der Darlehnskassenscheine Pakete von Kassen-Anweisungen als Zahlungsmittel angewandt und in öffentlichen Kassen gleich eisernen Beständen verblieben seien.

Zuvörderst wurde erwogen, zu welchen Apoints die Kassen-Anweisungen in ihrem Gesamtbetrage von 20,842,347 Rthlr.

auszufertigen seien, und die Frage aufgeworfen: ob überhaupt die Kassen-Anweisungen zu 1 Rthlr. entbehrlich seien. Hiergegen wurde indes angeführt, daß die Einziehung eine Stockung im kleinen Verkehr herbeiführen würde, weil das Metallgeld nicht sofort in dem gleichen Betrage zuließen könne, und es würde dies nur zur Folge haben, daß Preußen in noch höherem Maße als bisher mit fremdem Papiergeld zu 1 und 5 Rthlr. überschwemmt würde. Die fraglichen Kassen-Anweisungen seien ferner nothwendig bei Verwendung von Beträgen unter 5 Rthlr. und zur Ergänzung höherer nicht durch 5 theilbarer Beträge. Auch wurde von dem Regierungs-Kommissar darauf hingewiesen, daß die Bestimmung, einen aliquoten Theil der Staats-Abgaben in Kassen-Anweisen zu berichtigen, nicht wohl ausführbar sein würde, hieran aber festgehalten werden müsse, weil hierdurch der Kredit auch der Kassen-Anweisungen zu höhern Apoints in unruhigen Zeiten mit bedingt sei. Es machte sich hiernach die Ansicht geltend, daß die Apoints zu 1 Rthlr. zu belassen, auch schien es nicht rathsam, bei der vor-angesezten Summe von 20,842,347 Rthlr. Kassen-Anweisungen die Apoints-Gattungen zu vermehren, vielmehr die Apoints von 500 Rthlr. abzuschaffen, da dieselben füglich durch die Apoints von 100 Rthlr. übertragen werden können. Demgemäß wurden mehrere Vorschläge gemacht, die größtentheils dahin zielten, die kleinen Apoints zu vermindern. Mit Rücksicht darauf, daß der Regierungs-Kommissar erklärte, daß seitens der Staats-Regierung einer Verminderung der Apoints zu 1 Rthlr. unter den im Gesetz-Entwurf ausgeworfenen Betrag entgegengetreten werden müsse und dieselbe die Verantwortlichkeit für die voraussetzliche Stockung im Verkehr nicht übernehmen wolle, entschied sich die Kommission für nachstehende Vertheilung:

5,000,000 Rthlr.	a	100 Rthlr.
5,000,000	=	a 50
4,500,000	=	a 5
6,342,347	=	a 1

überhaupt 20,842,347 Rthlr.

Schließlich erklärt sich die Kommission für den Fall, daß die Kammer die Vermehrung der unverzinslichen Staatsschuld um den Betrag der Darlehns-Kassenscheine beschließt, mit den in dem Gesetz-Entwurf beliebigen Apoints-Gattungen und Beträgen einverstanden und hält namentlich die Keirung der neuen Apoints zu 10 Rthlr. als Mittelstufe zwischen den Apoints von 5 und 50 Rthlr. mit Rücksicht auf die Gesamt-Summe der Kassen-Anweisungen für den Verkehr ersprießlich.

Die im zweiten Sage des §. 2 enthaltene Bestimmung, daß vor Ausgabe der neuen Kassen-Anweisungen eine Beschreibung derselben zu veröffentlichen ist, glaubt die Kommission um deshalb auf den §. 1 am Schlusse herübernehmen zu müssen, weil hier der Ausfertigung der Kassen-Anweisungen durch die Hauptverwaltung der Staatsschulden bereits gedacht wird, der §. 2 dagegen in seinem ersten Sage von der Einziehung der seitherigen Kassen-Anweisungen und der Darlehns-Kassenscheine handelt und somit nach dem Vorschlage der Kommission das Gleichartige nicht gesondert, sondern zusammengestellt wird.

Bei §. 2 ist zu erinnern, daß zwar auf sämtlichen Kassen-Anweisungen das Datum vom 2. Januar 1835 vermerkt ist, daß indes eine publizierte Verordnung von diesem Tage nicht existirt, die Kassen-Anweisungen vielmehr erst in Folge der Allerhöchsten Kabinetts-Ordres vom 14. November 1835, 5. Dezember 1836 und 9. Mai 1837 ausgegeben sind. Um nun zu bezeichnen, daß unter dem 2. Januar 1835 und 15. April 1848 die den Kassen-Anweisungen und den Darlehns-Kassenscheinen aufgeprägten Data gemeint seien, wurde der Vorschlag gemacht, vor diesen Tagen die Worte „de dato“ einzuschalten, derselbe erhielt jedoch nicht die Stimmenmehrheit, weil man die im Gesetz-Entwurf gebrauchte Bezeichnung für ausreichend und zutreffend hielt.

Der §. 3. giebt zu wesentlichen Bedenken keine Veranlassung, da die für den Umtausch des Papiergeldes gestellte Frist, welche im Ganzen einen Zeitraum von funfzehn Monaten umfaßt, hinlänglich weit gegriffen ist, um auch für das in fernen Ländern befindliche Papiergeld die rechtzeitige Rücksendung zu sichern, auch der beabsichtigten Publicationsweise der Einwurf nicht gemacht werden kann, daß für eine allgemeine Kenntnisknahme nicht hinlänglich gesorgt sei. Es scheint insbesondere nicht erforderlich und selbst un-angemessen, daß die Zeitungen, durch welche die Bekanntmachung erfolgen soll, im Gesetze namentlich bezeichnet werden, weil bei etwaigem Wechsel des Namens oder beim Eingehen einer dieser Zeitungen die Wirkung des gestellten Präklusivtermins vereitelt werden würde. Eben so erscheint die Bekanntmachung durch außer-deutsche Zeitungen überflüssig, da außerhalb Deutschland preussisches

Papiergeld nur wenig kursirt, dorthin auch deutsche Zeitungen gelangen und fremde Staaten das Interesse ihrer Angehörigen selbst wahrzunehmen haben.

Dagegen wurde beschlossen, statt der Anfangsworte des letzten Sages im ersten Alinea des §. 3: „mit Ablauf derselben werden“ zu setzen: „mit Eintritt des Präklusivtermins werden“, weil hierdurch der beabsichtigte Sinn klarer ausgedrückt wird. Aus gleichem Grunde erklärt sich die Kommission dafür, daß statt der Eingangsworte des zweiten Alinea im §. 3: „Anmeldungen zum Schutze gegen die Präklusion finden nicht statt,“ gesetzt wird: „Anmeldungen zum Schutze gegen die Präklusion sind unstatthaft.“

Bei §. 4 wird vorgeschlagen, statt der Worte: „nach Maßgabe“ zu setzen: „nach Vorschrift“, weil der §. 17 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 das Verfahren für die Vernichtung der zur Circulation nicht mehr geeigneten Kassen-Anweisungen selbst enthält.

Im §. 5 ist zuvörderst der in der ersten Zeile allegirte §. 2 in Gemäßheit des zu §. 1 proponirten Zusatzes in „§. 1“ umzu-ändern. Ferner erscheint es angemessener, statt: „Be- oder zerschnittene“, so wie statt: „Be- oder Zerschneiden“ zu sagen: „Zerschneidene und zerschnittene“ und „Zerschneiden oder Zerschneiden.“ In formeller Beziehung ist noch zu erwähnen, daß der mit den Worten: „Be- oder zerschnittene Kassen-Anweisungen“ beginnende Schlusssatz des §. 5 aus Versehen beim Drucke eingerückt ist und derselbe einen besonderen Absatz bilden muß. Im Materiellen geben beim §. 5 die Worte: „in der Regel nur dann“ zu Bedenken Veranlassung, weil die Ausnahmen von der Regel nicht angegeben seien, mithin die Leistung eines Ersatzes für beschädigte Kassen-Anweisungen leicht zur Willkür führen könne; auch wurde ange-regt, ob die Ausnahmen auf die Fälle zu beschränken seien, in welchen eine spezielle Bösung der beschädigten Kassen-Anweisungen in den Stamm-Büchern durch noch kennbare Merkmale derselben möglich sei. Andererseits wurde angeführt, daß nach der den Motiven beigefügten Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 13. Januar 1828 die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden ermächtigt sei, beschädigte oder unbrauchbare Kassen-Anweisungen unter Berücksichtigung der bei jedem einzelnen Falle obwaltenden Umstände nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen unzutauschen. In Folge dessen habe die Hauptverwaltung der Staatsschulden seither Ersatz geleistet, sobald sie die Ueberzeugung gewonnen, daß die präsentirte Kassen-Anweisung richtig gewesen und dem Staate aus dem Umtausch kein Schade erwachse, sie habe dann, falls die Nummer selbst in den Stamm-Büchern nicht habe gelöscht werden können, den Gelbbetrag in letzteren abgeschrieben. Dies Verfahren habe sich nach allen Richtungen hin vollkommen bewährt; eine Spezialisirung der Ausnahmefälle sei nicht ausführbar, und da die Hauptverwaltung der Staatsschulden eine selbstständige Behörde mit kollegialischer Verfassung bilde, so könne einer Besorgniß vor Willkür um so weniger Raum gegeben werden.

Die Kommission war schließlich einstimmig der Ansicht, daß es bei dem seitherigen Verfahren zu belassen sei, sie beschloß indes, da die gedachte Kabinetts-Ordre seither nicht publizirt ist, den Inhalt in den Gesetz-Entwurf aufzunehmen, strich zu diesem Behufe die Worte: „in der Regel nur dann“ und schob hinter die Worte: „sichtbar sind“ folgenden Satz ein:

Ob in anderen Fällen ausnahmsweise ein Ersatz geleistet werden kann, bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen der Hauptverwaltung der Staatsschulden überlassen.

Gegen §. 6 und §. 7 findet sich nichts zu erinnern.

Für den Fall, daß die Kammer beschließt, eine Vermehrung der unverzinslichen Staatsschuld um den Betrag der Darlehns-Kassenscheine nicht eintreten zu lassen, ist die als: „Prinzipale Vorschläge der Kommission“ bezeichnete Anlage beigefügt. Dergleichen ist für den Fall, daß die Kammer ihre Zustimmung zu der Vermehrung der unverzinslichen Staatsschuld um den Betrag der Darlehns-Kassenscheine erteilt, die als: „Eventuelle Vorschläge der Kommission“ bezeichnete Anlage beigefügt.

Die Kommission trägt hiernach bei der Kammer darauf an:

dem vorliegenden Gesetz-Entwurfe, unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Abänderungen, nach einem der beiden Vorschläge die Zustimmung zu erteilen.

Berlin, den 9. April 1851.

Die Kommission für Finanzen und Zölle.

von Patow (Vorsitzender). Palm (Referent). Jordan. von Hagen. Sad. Gamet. Kette. Lensing. Pelzer. Camphausen. Harkort. Kruse.

Anlage.

Regierungs-Entwurf.

Entwurf eines Gesetzes

zur

Anfertigung und Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen.

§. 1.

An die Stelle der durch §. 1 des Gesetzes vom 7. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 163) als unverzinsliche Staatsschuld anerkannten Kassen-Anweisungen im Gesamtbetrage von

20,842,347 Rthlr.

und der nach §§. 2 und 17 des Gesetzes vom 15. April 1848 (Gesetz-Sammlung S. 105) ausgefertigten, nach §. 2 des Gesetzes vom d. J. der unverzinslichen Staatsschuld hinzugegetretenen Darlehns-Kassenscheine im Betrage von

10,000,000 »

im Ganzen 30,842,347 Rthlr.

sollen neue Kassen-Anweisungen, und zwar:

für 7,500,000 Rthlr. in Apoints zu 100 Rthlr.	
» 7,500,000 » » » 50 »	
» 5,000,000 » » » 10 »	
» 4,500,000 » » » 5 »	
» 6,342,347 » » » 1 »	
<u>30,842,247 Rthlr.</u>	

angefertigt und in Umlauf gesetzt werden.

Die Ausfertigung und Ausreichung der neuen Kassen-Anweisungen liegt der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden ob.

§. 2.

Gegen Ausgabe dieser neuen Kassen-Anweisungen werden die Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und die Darlehns-Kassenscheine vom 15. April 1848 eingezogen. Vor der Ausgabe wird eine genaue Beschreibung der neuen Kassen-Anweisungen öffentlich bekannt gemacht.

§. 3.

Die Aufforderung zum Umtausch erfolgt zu drei verschiedenen Malen, in Zwischenräumen von drei Monaten, durch die Amtsblätter und durch Zeitungen sämtlicher Provinzen, so wie durch mehrere auswärtige deutsche Zeitungen. Nach Ablauf von drei

Anl. 3. d. Verhandl. d. II. Kammer. (Beil. 3. Preuss. Staats-Anz.)

Prinzipale Vorschläge der Kommission.

Entwurf eines Gesetzes

wegen

Anfertigung und Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

verordnen mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

An die Stelle der durch §. 1 des Gesetzes vom 7. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 163) als unverzinsliche Staatsschuld anerkannten Kassen-Anweisungen im Gesamtbetrage von

20,842,347 Rthlr.

sollen neue Kassen-Anweisungen, und zwar:

Rthlr.	Rthlr.
für 5,000,000 in Apoints zu 100	
» 5,000,000 » » » 50	
» 4,500,000 » » » 5	
» 6,342,347 » » » 1	
<u>20,842,347 Rthlr.</u>	

angefertigt und in Umlauf gesetzt werden.

Die Ausfertigung und Ausreichung der neuen Kassen-Anweisungen liegt der Hauptverwaltung der Staatsschulden ob, welche vor der Ausgabe eine genaue Beschreibung öffentlich bekannt zu machen hat.

§. 2.

Gegen Ausgabe dieser neuen Kassen-Anweisungen werden die Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 eingezogen.

§. 3.

Die Aufforderung zum Umtausch erfolgt zu drei verschiedenen Malen in Zwischenräumen von drei Monaten, durch die

Eventuelle Vorschläge der Kommission.

Entwurf eines Gesetzes

wegen

Anfertigung und Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

verordnen mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

An die Stelle der durch §. 1 des Gesetzes vom 7. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 163) als unverzinsliche Staatsschuld anerkannten Kassen-Anweisungen im Gesamtbetrage von

20,842,347 Rthlr.

und der nach §§. 2 und 17 des Gesetzes vom 15. April 1848 (Gesetz-Sammlung S. 105) ausgefertigten, nach §. 2 des Gesetzes vom d. J. der unverzinslichen Staatsschuld hinzugegetretenen Darlehns-Kassenscheine im Betrage von

10,000,000 »

im Ganzen 30,842,347 Rthlr.

sollen neue Kassen-Anweisungen, und zwar:

Rthlr.	Rthlr.
für 7,500,000 in Apoints zu 100	
» 7,500,000 » » » 50	
» 5,000,000 » » » 10	
» 4,500,000 » » » 5	
» 6,342,347 » » » 1	
<u>30,842,347 Rthlr.</u>	

angefertigt und in Umlauf gesetzt werden.

Die Ausfertigung und Ausreichung der neuen Kassen-Anweisungen liegt der Hauptverwaltung der Staatsschulden ob, welche vor der Ausgabe eine genaue Beschreibung öffentlich bekannt zu machen hat.

§. 2.

Gegen Ausgabe dieser neuen Kassen-Anweisungen werden die Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und die Darlehns-Kassenscheine vom 15. April 1848 eingezogen.

§. 3.

Die Aufforderung zum Umtausch erfolgt zu drei verschiedenen Malen in Zwischenräumen von drei Monaten, durch die

Regierungs-Entwurf.

Monaten, von der letzten Bekanntmachung an gerechnet, wird ein Präklusivtermin auf sechs Monate hinaus angesetzt und in jedem Monate einmal durch die gedachten Blätter bekannt gemacht. Mit Ablauf derselben werden alle alsdann nicht eingelieferte Kassen-Anweisungen und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1835 und beziehungsweise 1848 ungültig und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen.

Anmeldungen zum Schutze gegen die Präklusion finden nicht statt. Alle bis zum Präklusivtermin nicht eingelieferte alte Kassen-Anweisungen und Darlehns-Kassenscheine sind, wo sie etwa noch zum Vorschein kommen, anzuhalten und an die Hauptverwaltung der Staatsschulden abzuliefern.

§. 4.

Die nach §. 3 eingegangenen alten Kassen-Anweisungen und Darlehns-Kassenscheine werden nach Maßgabe des §. 17 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 (Gesetz-Sammlung S. 57) vernichtet und die Geldbeträge derselben öffentlich bekannt gemacht.

§. 5.

Für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Exemplare der nach §. 2 ausgegebenen Kassen-Anweisungen wird in der Regel nur dann Ersatz geleistet, wenn

- 1) die gedruckte Litera, Serien- und Folienzahl,
- 2) die geschriebene Nummer und
- 3) die neben derselben stehende Namensunterschrift noch vollständig sichtbar sind. Be- und zerschnittene Kassen-Anweisungen dürfen in Zahlung nicht angenommen werden, sondern sind anzuhalten und an die Hauptverwaltung der Staatsschulden abzuliefern, welche nur dann Ersatz dafür leistet, wenn nachgewiesen wird, daß das Be- oder Zerschneiden zufällig erfolgt ist.

§. 6.

Alle gesetzliche Bestimmungen, welche wegen der Kassen-Anweisungen bisher ergangen sind, finden auch auf die neuen Kassen-Anweisungen Anwendung, insoweit sie durch dieses Gesetz nicht abgeändert worden.

§. 7.

Der Finanz-Minister ist mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Beglaubigt:
Der Finanz-Minister.
von Rabe.

Prinzipale Vorschläge der Kommission.

Amtsblätter und durch Zeitungen sämtlicher Provinzen, so wie durch mehrere auswärtige deutsche Zeitungen. Nach Ablauf von drei Monaten, von der letzten Bekanntmachung an gerechnet, wird ein Präklusivtermin auf sechs Monate hinaus angesetzt und in jedem Monate einmal durch die gedachten Blätter bekannt gemacht. Mit Eintritt des Präklusivtermins werden alle alsdann nicht eingelieferte Kassen-Anweisungen ungültig und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen.

Anmeldungen zum Schutze gegen die Präklusion sind unstatthaft. Alle bis zum Präklusivtermin nicht eingelieferte alte Kassen-Anweisungen sind, wo sie etwa noch zum Vorschein kommen, anzuhalten und an die Hauptverwaltung der Staatsschulden abzuliefern.

§. 4.

Die nach §. 3 eingegangenen alten Kassen-Anweisungen werden nach Vorschrift des §. 17 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 (Gesetz-Sammlung S. 57) vernichtet und die Geldbeträge derselben öffentlich bekannt gemacht.

§. 5.

Für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Exemplare der nach §. 1 ausgegebenen Kassen-Anweisungen wird Ersatz geleistet, wenn

- 1) die gedruckte Litera, Serien- und Folienzahl,
- 2) die geschriebene Nummer und
- 3) die neben derselben stehende Namensunterschrift

nach vollständig sichtbar sind. Ob in anderen Fällen ausnahmsweise ein Ersatz gewährt werden kann, bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen der Hauptverwaltung der Staatsschulden überlassen.

Beschnittene oder zerschnittene Kassen-Anweisungen dürfen in Zahlung nicht angenommen werden, sondern sind anzuhalten und an die Hauptverwaltung der Staatsschulden abzuliefern, welche nur dann Ersatz dafür leistet, wenn nachgewiesen wird, daß das Beschnitten oder Zerschneiden zufällig erfolgt ist.

§. 6.

Unverändert.

§. 7.

Unverändert.

Eventuelle Vorschläge der Kommission.

Amtsblätter und durch Zeitungen sämtlicher Provinzen, so wie durch mehrere auswärtige deutsche Zeitungen. Nach Ablauf von drei Monaten, von der letzten Bekanntmachung an gerechnet, wird ein Präklusivtermin auf sechs Monate hinaus angesetzt und in jedem Monate einmal durch die gedachten Blätter bekannt gemacht. Mit Eintritt des Präklusivtermins werden alle alsdann nicht eingelieferte Kassen-Anweisungen und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1835 und beziehungsweise 1848 ungültig und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen.

Anmeldungen zum Schutze gegen die Präklusion sind unstatthaft. Alle bis zum Präklusivtermin nicht eingelieferte alte Kassen-Anweisungen und Darlehns-Kassenscheine sind, wo sie etwa noch zum Vorschein kommen, anzuhalten und an die Hauptverwaltung der Staatsschulden abzuliefern.

§. 4.

Die nach §. 3 eingegangenen alten Kassen-Anweisungen und Darlehns-Kassenscheine werden nach Vorschrift des §. 17 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 (Gesetz-Sammlung S. 57) vernichtet und die Geldbeträge derselben öffentlich bekannt gemacht.

§. 5.

Für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Exemplare der nach §. 1 ausgegebenen Kassen-Anweisungen wird Ersatz geleistet, wenn

- 1) die gedruckte Litera, Serien- und Folienzahl,
- 2) die geschriebene Nummer und
- 3) die neben derselben stehende Namensunterschrift

nach vollständig sichtbar sind. Ob in anderen Fällen ausnahmsweise ein Ersatz geleistet werden kann, bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen der Hauptverwaltung der Staatsschulden überlassen.

Beschnittene oder zerschnittene Kassen-Anweisungen dürfen in Zahlung nicht angenommen werden, sondern sind anzuhalten und an die Hauptverwaltung der Staatsschulden abzuliefern, welche nur dann Ersatz dafür leistet, wenn nachgewiesen wird, daß das Beschnitten oder Zerschneiden zufällig erfolgt ist.

§. 6.

Unverändert.

§. 7.

Unverändert.